

Stand: 01.05.2025

Informationsblatt - Arzneimittel

1. Grundsatz

Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nach Art und Umfang schriftlich verordnete oder während einer Behandlung verbrauchte

- **Arzneimittel**¹ nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die apothekenpflichtig sind
- **Verbandmittel**²
- **Harn- und Blutteststreifen**³
- **Medizinprodukte**⁴ die in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (<https://www.g-ba.de/beschluesse>) abschließend aufgeführt sind.

2. Ausnahmen

Nicht beihilfefähig sind vom Heilpraktiker verordnete Arzneimittel.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die nachfolgend genannten Arzneimittel:

a) Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nicht beihilfefähig, es sei denn⁵, sie

- sind für Personen bestimmt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sind für Personen bestimmt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden,
- wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft,
- gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung⁶ als Therapiestandard⁷ und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet,

Diese Ausnahmen ergeben sich aus der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage1>). Ein Formblatt, auf dem Ihre Ärztin oder Ihr Arzt das Vorliegen einer dieser Ausnahmen nach Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses bestätigen kann, können Sie anfordern. Für die in der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführten schwerwiegenden Erkrankungen kann die Ärztin

¹ § 22 Absatz 1 Nummer 1 BBhV ³ § 22 Absatz 1 Nummer 3 BBhV ⁵ § 22 Absatz 2 Nummer 3 BBhV

² § 22 Absatz 1 Nummer 2 BBhV ⁴ § 22 Absatz 1 Nummer 4 BBhV

⁶ Eine Krankheit ist *schwerwiegend*, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

⁷ Ein Arzneimittel gilt als *Therapiestandard*, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

oder der Arzt auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese schwerwiegenden Erkrankungen nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

- sind in der Fachinformation eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben,
- werden zur Behandlung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt; dabei muss die unerwünschte Arzneimittelwirkung lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Antrag erstattet, nach dem die Belastungsgrenze überschritten wurde. Näheres dazu finden Sie im Informationsblatt zur Belastungsgrenze.

b) Verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von⁸

- Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt,
- Mund- und Rachenerkrankungen, ausgenommen bei Pilzinfektionen, Geschwüren in der Mundhöhle oder nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich,
- Verstopfung, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase,
- Reisekrankheiten, ausgenommen bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumorthherapie und anderen Erkrankungen, zum Beispiel Menièrescher Symptomkomplex,

sind nicht beihilfefähig, soweit die Arzneimittel nicht für Minderjährige bestimmt sind.

c) Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen und die in Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage2>) **genannt sind**, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Sie können im Einzelfall nur dann beihilfefähig sein, wenn nicht der in der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses genannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist **und**

- es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
- die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben.

⁸ § 22 Absatz 2 Nummer 2 BBhV

d) Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung⁹ sind nicht beihilfefähig, es sei denn, sie

- sind für Personen unter 22 Jahren bestimmt oder
- werden unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet

e) Traditionell angewendete Arzneimittel¹⁰ nach § 109 Absatz 3 und § 109a des Arzneimittelgesetzes mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise auf der äußeren Umhüllung oder der Packungsbeilage des Arzneimittels sind nicht beihilfefähig

- zur Stärkung oder Kräftigung,
- zur Besserung des Befindens,
- zur Unterstützung der Organfunktion,
- zur Vorbeugung,
- als mild wirkendes Arzneimittel

f) Traditionelle pflanzliche Arzneimittel¹¹ nach § 39a des Arzneimittelgesetzes sind nicht beihilfefähig.

Es handelt sich um die wirkungsgleiche Übertragung der Regelung der Gesetzlichen Krankenversicherung in die Beihilfe. Danach sind die genannten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich und damit auch nicht beihilfefähig.

g) Gesondert ausgewiesene Versandkosten für Arzneimittel¹², Aufwendungen von Botendienstzuschlägen in Höhe von 2,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je Lieferort und Tag bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Apotheken sind jedoch beihilfefähig.

3. Besonderheiten

a) Arzneimittel mit einem Festbetrag

Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach § 35 Absatz 3, 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt sind, sind nur bis zur Höhe der Festbeträge beihilfefähig, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 35 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Internet veröffentlicht.

Die jeweiligen Festbeträge werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in einer vierteljährlich aktualisierten Gesamtliste unter folgender Internetadresse veröffentlicht:
<https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Festbeträge-und-Zuzahlungen>.

⁹ § 43 Absatz 4 Satz 2 BBhV

¹⁰ § 22 Absatz 2 Nummer 4 BBhV

¹¹ § 22 Absatz 2 Nummer 5 BBhV

¹² § 22 Absatz 2 Nummer 7 BBhV

Neu eingeführte oder geänderte Festbeträge sind in der Regel bereits vor der Einstellung in die Gesamtliste auf den Internetseiten des Spitzenverbandes der Krankenkassen einsehbar:

http://www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbeträge.gkvnet.

b) von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel

Folgende Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind nur unter den genannten Voraussetzungen beihilfefähig (Anlage 8 zu § 22 Absatz 4 BBhV):

- **Alkoholentwöhnungsmittel** sind nur beihilfefähig zur Unterstützung der
 - Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patientinnen und Patienten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psychosozialen und sozialtherapeutischen Maßnahmen,
 - Reduktion des Alkoholkonsums bei alkoholkranken Patientinnen oder Patienten, die zu einer Abstinenztherapie hingeführt werden, für die aber entsprechende Therapiemöglichkeiten nicht zeitnah zur Verfügung stehen, für die Dauer von höchstens drei Monaten, in Ausnahmefällen für die Dauer von weiteren drei Monaten.
- **Orale Antidiabetika** sind nur beihilfefähig nach einer Therapie mit nichtmedikamentösen Maßnahmen, die erfolglos war; die Anwendung anderer therapeutischer Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- **Antidysmenorrhöika** sind nur beihilfefähig als
 - Prostaglandinsynthetasehemmer bei Regelschmerzen,
 - systemische hormonelle Behandlung von Regelanomalien.
- **Clopidogrel als Monotherapie** zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Personen mit Herzinfarkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit ist nur beihilfefähig für Personen mit
 - Amputation oder Gefäßintervention, bedingt durch periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), oder
 - diagnostisch eindeutig gesicherter typischer Claudicatio intermittens mit Schmerzrückbildung in < 10 Minuten bei Ruhe oder
 - Acetylsalicylsäure-Unverträglichkeit, soweit wirtschaftlichere Alternativen nicht eingesetzt werden können.
- **Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure** bei akutem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse ist nur beihilfefähig für Patienten mit
 - akutem Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung während eines Behandlungszeitraums von bis zu zwölf Monaten,
 - Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung, für die eine Thrombolyse infrage kommt, während eines Behandlungszeitraums von bis zu 28 Tagen,
 - akutem Koronarsyndrom mit ST-Strecken-Hebungs-Infarkt, denen bei einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert worden ist.

➤ **Glinide zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:**

- Nateglinid
- Repaglinid.

Repaglinid ist nur beihilfefähig bei Behandlung niereninsuffizienter Personen mit einer Kreatinin-Clearance von weniger als 25 ml/min, sofern keine anderen oralen Antidiabetika in Frage kommen und eine Insulintherapie nicht angezeigt ist.

➤ **Schnell wirkende Insulinanaloga**, zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:

- Insulin Aspart,
- Insulin Glulisin,
- Insulin Lispro.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind. Dies gilt nicht für Personen,

- die gegen den Wirkstoff Humaninsulin allergisch sind,
- bei denen trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adäquate Stoffwechsellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist, dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich gelingt, oder
- bei denen auf Grund unverhältnismäßig hoher Humaninsulindosen eine Therapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im Einzelfall wirtschaftlicher ist.

➤ **Lang wirkende Insulinanaloga**, Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:

- Insulin glargin,
- Insulin detemir.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu intermediär wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind; die notwendige Doseinheit zur Erreichung des therapeutischen Ziels ist zu berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht

- für eine Behandlung mit Insulin glargin für Personen, bei denen im Rahmen einer intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Überprüfung des Therapieziels und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzuckersenkung in Einzelfällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt, oder
- Personen, die gegen intermediär wirkende Humaninsuline allergisch sind.

➤ **Prostatamittel** sind nur beihilfefähig

- einmalig für eine Dauer von 24 Wochen als Therapieversuch sowie
- längerfristig, sofern der Therapieversuch nach Buchstabe a erfolgreich verlaufen ist.

➤ **Saftzubereitungen**, sind für Erwachsene nur beihilfefähig in begründeten Ausnahmefällen, die Gründe müssen dabei in der Person liegen.

d) Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung; Elementardiäten

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

Aufwendungen für Elementardiäten sind beihilfefähig für Personen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Kuhmilcheiweiß-Allergie; dies gilt ferner bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden. Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig.¹⁴

4. Eigenbehalte für Arzneimittel

➤ Höhe der Eigenbehalte

Der Eigenbehalt für Arznei- und Verbandmittel beträgt 10 Prozent der Kosten einer Packung, mindestens 5 und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.¹⁵

Beispiele:

Kosten je Packung	
10 Euro	Es fallen 5 Euro Eigenbehalt an.
75 Euro	Es fallen 7,50 Euro Eigenbehalt an.
120 Euro	Es werden 10 Euro Eigenbehalt vom beihilfefähigen Betrag einbehalten.

Erfolgt in der Apotheke auf Grund einer Nichtverfügbarkeit ein Austausch des verordneten Arzneimittels gegen mehrere Packungen mit geringerer Packungsgröße oder erfolgt die Abgabe einer Teilmenge aus einer Packung, bemisst sich der Eigenbehalt nach der Packungsgröße, die der verordneten Menge entspricht.

➤ Befreiungen vom Abzug der Eigenbehalte

- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer Fahrtkosten
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
- Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung nach § 43 einschließlich der dabei verwendeten Arzneimittel,

¹⁴ § 22 Absatz 5 BBhV

¹⁵ § 49 Absatz 1 Nummer 1 BBhV

- für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigte Arznei- und Verbandmittel, die in der Rechnung als Auslagen abgerechnet worden sind oder auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft worden sind
- Arznei- und Verbandmittel deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 20 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt,
Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern und für Heimat beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
- Harn- und Blutteststreifen,
- Spenderinnen und Spender nach § 45a Absatz 2,
- Arzneimittel nach § 22, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwendbarkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste,
- nach Überschreiten der Belastungsgrenze auf Antrag

Näheres dazu finden Sie im Informationsblatt zur Belastungsgrenze

Weitere Hinweise finden Sie auf www.zbb.brandenburg.de unter Stichwort „Beihilfe“.